

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V):

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Daniel Golnik
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock

**Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Vermessungsobjekt:

| | | | |
|------------------|---|----------------------|-------------------------------|
| <i>Vorhaben</i> | Liegenschaftsvermessung | | |
| <i>Lage</i> | Reinshagen, Dorfstraße | | |
| <i>Gemarkung</i> | Reinshagen | <i>Flur</i> 4 | <i>Flurstück(e)</i> 73 |
| <i>hier</i> | Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) und Abmarkung festgestellter Grenzpunkte | | |

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird von mir ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren gemäß § 31 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾ durchgeführt. Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V¹⁾ wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurden, die

Grenzfeststellung und/oder Abmarkung

von Grenzpunkten und die sich ggf. daraus ergebende Feststellung von Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

| | | | | | |
|------------------|-------------------|-------------|----------|---------------------|------------|
| <i>Gemarkung</i> | Reinshagen | <i>Flur</i> | 1 | <i>Flurstück(e)</i> | 200 |
|------------------|-------------------|-------------|----------|---------------------|------------|

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der o. g. Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾) des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Daniel Golnik, Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock**

während der Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 7:30 Uhr – 16:30 Uhr, Freitag 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit

vom 29.04.2025 bis zum 30.05.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass: